

Anhang V: Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen

1. Zielstellung

Ziel des Aufbaus und der Unterhaltung von Leistungszentren im Rahmen der übergeordneten Ziele „Weltspitze in Bundesliga und Nationalmannschaften“ sowie „Optimale Ausschöpfung des Talentpools“ ist es, die Qualität der Talentförderung im Lizenzbereich und oberen Amateurbereich zu optimieren.

Die am Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Clubs genannt) haben als Fördereinrichtung ein Leistungszentrum zu führen (§ 3 Nr. 2 LO). Die Leistungszentren sollen eine qualitativ hohe Ausbildung talentierter Nachwuchsspieler in den verschiedenen Altersklassen gewährleisten.

Die in diesen Richtlinien geregelten Voraussetzungen an Leistungszentren sind in drei Kategorien unterteilt, wobei in der Bundesliga mindestens die Voraussetzungen der Kategorie II, in der 2. Bundesliga mindestens die Voraussetzungen der Kategorie III als verbindliche Lizenzierungskriterien für Bewerber zur Bundesliga bzw. zur 2. Bundesliga erfüllt werden müssen. Struktur und Tätigkeitsschwerpunkte der Leistungszentren sind nachfolgend geregelt.

Zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Ausbildung in den Leistungszentren haben DFL e.V. und DFB ein ganzheitliches Qualitätsmanagementsystem eingeführt (siehe Abbildung 1). Das Präsidium des DFL e.V. ist berechtigt, verbindliche Durchführungsbestimmungen für das Qualitätsmanagementsystem zu erlassen. Die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga, die ein Leistungszentrum nach § 3 Nr. 2 LO unterhalten müssen, sind innerhalb dieses QM-Systems verpflichtet, am Teilbereich „Individuelle Analyse & Vergleichsdatenbank“ teilzunehmen.



Abbildung 1: Qualitätsmanagementsystem für die Leistungszentren (Stand: Dez. 2019)

Die Errichtung, Unterhaltung sowie die Arbeitsinhalte der Leistungszentren sind inhaltlich, methodisch und organisatorisch von den Teilnehmern der Lizenzligen weiter auszugestalten, sofern dies nicht von den Grundsätzen der Richtlinien abweicht.

Es wird eine Harmonisierung mit den Projekten der Talentförderung des DFB angestrebt.

Soweit in diesen Richtlinien der DFL e.V. als zuständige Stelle genannt ist, werden diese Aufgaben gemäß § 7b DFB-Jugendordnung für die Leistungszentren unterhalb der Lizenzligen durch den DFB wahrgenommen.

2. Allgemeine strukturelle Voraussetzungen für alle Leistungszentren

a) Strukturierung der Leistungszentren

Die Leistungszentren gliedern sich in einen Grundlagen-, Aufbau- und Leistungsbereich (siehe Abbildung 2).

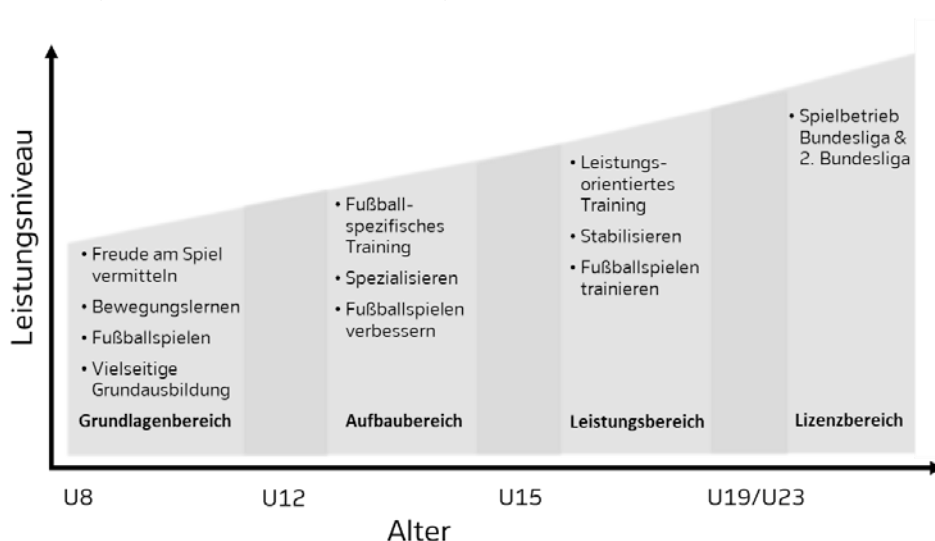


Abbildung 2: Strukturierung der Leistungszentren (Stand: Dez. 2019)

b) Anzahl der Nachwuchsmannschaften in den Leistungszentren

Grundlagenbereich (U8-U11): ohne Einschränkung, mind. jedoch Förderung 1 Mannschaft oder über Kooperationsvereine*

Aufbaubereich (U12-U13): je 1 Mannschaft, bei Förderung des Grundlagen- und Aufbaubereichs über Kooperationsvereine* sind U12 oder U12/U13 optional

(U14-U15): je 1 Mannschaft

| | |
|-----------------------------|-------------------------|
| Leistungsbereich (U16/U17): | 1 oder 2 Mannschaften |
| (U18/U19): | 1 oder 2 Mannschaften |
| (U23): | 1 Mannschaft (optional) |

*** Förderung des Grundlagen- (U8-U11) und unteren Aufbaubereichs (optional U12/U13) über Kooperationsvereine**

Im Falle der Förderung des Grundlagen- und Aufbaubereichs (optional U12 oder U12/U13) über Kooperationsvereine muss der Club zweckgebundene Investitionen als Ausgleichsmaßnahmen nachweisen:

| <i>Themenbereich</i> | <i>Anforderung</i> | <i>Kategorie I</i> | <i>Kategorie II</i> | <i>Kategorie III</i> |
|--|---------------------------|--|---------------------|----------------------|
| Strategie | Zielsetzung und Strategie | Nachweis, dass ein Konzept zur Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen in den betreffenden Altersklassen vorhanden ist und umgesetzt wird. Die Kooperationsvereine müssen in angemessener Entfernung in der Region und in Deutschland liegen. In den betreffenden Altersklassen muss der Kooperationsverein jeweils mindestens eine Mannschaft im Spielbetrieb gemeldet haben. | | |
| Sportliche und organisatorische Betreuung | Personal und Aufgaben | <p>Anstellung von mindestens 1 Koordinator in Vollzeit für die Koordination der Zusammenarbeit des Leistungszentrums mit allen gemäß dieser Richtlinie bestehenden Kooperationsvereinen des Clubs.</p> <p>Einsatz von Trainern (ohne Doppelfunktion einer Mannschaft im Kooperationsverein) in einem Gesamtumfang von mindestens 40 Wochenstunden pro Kooperationsverein, wobei die Clubs in ihrer Entscheidung über die Aufteilung dieses Gesamtumfangs auf einen oder mehrere Trainer frei sind. Die Trainer haben die folgenden Aufgabenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Vereinskoooperationen in der Region • Koordination der Maßnahmen zur Förderung der Talente (wie die Begleitung von Trainingseinheiten und Vereinstrainern) • Koordination/Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der Trainer der Kooperationsvereine (Train-the-Trainer) • Konzeptionelle Unterstützung der Kooperationsvereine in der Erarbeitung/Weiterentwicklung eines altersgerechten Förderprogramms <p>Die verantwortlichen Personen müssen mindestens Inhaber der DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder der B+-Lizenz Profil Jugendtrainer (UEFA Youth B Diploma) sein (die Vorlage einer schriftlichen Teilnahmebestätigung für einen entsprechenden Lehrgang genügt).</p> | | |
| | Kooperationsvereine | Nachweis über mindestens drei Kooperationen mit Amateurvereinen, die inhaltlich z.B. die Durchführung und/oder die Begleitung von Trainingseinheiten bei Kooperationsvereinen vorsieht, infrastrukturelle/organisatorische Unterstützung bietet, die Durchführung von individuellen Fortbildungen der Trainer/Vereinsverantwortlichen der Kooperationsvereine durch das Leistungszentrum beinhaltet und einen regelmäßigen übergeordneten Austausch über aktuelle Probleme, Herausforderungen und Saisonplanungen berücksichtigt. In jedem Amateurverein sind mindestens vier Mannschaften (U10 – U13) zu fördern, die ihrerseits für die Teilnahme am Spielbetrieb gemeldet sein müssen. | | |
| | Fortbildung | Der DFB richtet Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Trainer und Mitarbeiter im Leistungszentrum ein. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend. | | |
| | Amateurvereine | Unabhängig von der schriftlich fixierten Zusammenarbeit mit Kooperationsvereinen muss der Club regelmäßig (2 x jährlich) offene Fortbildungen für Amateurvereine in der Umgebung anbieten. | | |

Die Clubs haben im Aufbau- und Leistungsbereich den Nachweis über die Anzahl von mindestens vier bis maximal neun Mannschaften zu führen, die am Wettspielbetrieb des DFB bzw. der Regional- und Landesverbände oder an einer adäquaten anderen Spielrunde, die dem jeweiligen Regional- oder Landesverband bekannt ist und über das Portal „DFBnet“ abgebildet werden soll, teilnehmen.

Darüber hinaus können beliebig viele Jugend- und Amateurmansschaften der Clubs am Spielbetrieb der Regional- und Landesverbände teilnehmen. Deren Teilnahmeberechtigung beschränkt sich jedoch auf Spielklassen unterhalb derjenigen der Mannschaften des Leistungszentrums.

Die Bildung von Frauen- und Mädchenmannschaften wird von dieser Regelung nicht berührt.

c) Anzahl der Spieler in den unterschiedlichen Altersbereichen

- Die Anzahl der Spieler in den einzelnen Altersbereichen ist wie folgt begrenzt:

| Altersklasse | Anzahl Spieler (inkl. Torhüter) |
|-------------------------------|--|
| U12 | Bis zu 20 |
| U13 | Bis zu 20 |
| U14 | Bis zu 20 |
| U15 | Bis zu 20 |
| U16 | Bis zu 22 |
| U17 | Bis zu 22 |
| Bei U16/U17 (eine Mannschaft) | Bis zu 24 |
| U18 | Bis zu 22 |
| U19 | Bis zu 22 |
| Bei U18/U19 (eine Mannschaft) | Bis zu 24 |
| U23 | Bis zu 22 |

Über die Beschränkung hinaus können von einem Leistungszentrum bei 1-4 Mannschaften insgesamt bis zu 4 weitere Spieler gemeldet werden.

Für die Ermittlung der zulässigen Anzahl von Spielern bei den Mannschaften von der U16 bis zur U23 werden Spieler mit dem Status Amateur- und Vertragsspieler auf die zulässige Höchstzahl angerechnet. Lizenzspieler müssen auf den Spielerlisten des Leistungszentrums nicht aufgeführt werden; das Spielrecht für die Mannschaften des Leistungszentrums und die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten des DFB bleiben davon unberührt.

- Die Spielerlisten der Mannschaften in den Leistungszentren sind nach § 3 Nr. 2 LO Bestandteil des Lizenzierungsverfahrens und unabhängig von den Spielberechtigungslisten der einzelnen spielleitenden Stellen im Spielbetrieb des DFB und der Regional- und Landesverbände. Die Spielberechtigungen für die

Spieler in den Leistungszentren werden ausschließlich durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt, über das Portal „DFBnet PASS ONLINE“ abgebildet und richten sich nach den Bestimmungen der DFB-Spiel- bzw. der DFB-Jugendordnung.

- Die Bewerber sind verpflichtet, die Spielerlisten der vier bis maximal neun Mannschaften des Leistungszentrums bis spätestens zum 01. September einer jeden Spielzeit über das Portal „DFBnet SpielPLUS“ zu melden. Die Meldung von jüngeren Spielern auf den Spielerlisten der Mannschaften älterer Altersbereiche ist dabei zulässig.
- Nach Meldung der Spielerlisten durch einen Club sind Änderungen während der laufenden Spielzeit nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und können nur durch die DFL GmbH vorgenommen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die festgelegte Anzahl der Spieler in den einzelnen Altersbereichen noch nicht erreicht ist, Spieler wegen eines Vereinswechsels oder langfristiger Verletzung von der Spielerliste gestrichen oder Neuzugänge auf die Spielerliste aufgenommen werden sollen. Die DFL GmbH entscheidet über die im vorstehenden Satz genannten Ausnahmefälle nach vorherigem schriftlichen und begründeten Antrag des Clubs abschließend; in anderen Fällen obliegt die abschließende Entscheidungsbefugnis der Kommission Leistungszentren.
- Im Wettspielbetrieb des DFB und seiner Regional- und Landesverbände dürfen – mit Ausnahme der Lizenzspieler – nur Spieler eingesetzt werden, die auf einer der Spielerlisten des Leistungszentrums gemeldet sind. Werden unter Verstoß gegen diese Vorgabe Amateur- und Vertragsspieler, die nicht auf einer der Spielerlisten des Leistungszentrums gemeldet sind, im Wettspielbetrieb eingesetzt, ist die DFL GmbH nach dem zwischen DFL e.V. und Club geschlossenen Lizenzvertrag berechtigt, eine Vertragsstrafe gegen den Club festzusetzen. Die DFL GmbH soll vor der Festsetzung einer Vertragsstrafe in einem solchen Fall die Kommission Leistungszentren anhören.
- Der Einsatz von Spielern innerhalb der Mannschaften eines Altersbereiches und von jüngeren Spielern in Juniorenmannschaften älterer Altersbereiche ist in beliebiger Anzahl ebenso zulässig wie der Einsatz von Juniorenspielern im Leistungsbereich der U23, sofern eine entsprechende Spielberechtigung des zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB vorliegt bzw. die Spieler eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften besitzen. Ist ein Junior allein dem Leistungsbereich der U23 zugeordnet, so bleibt er für die Juniorenmannschaft seines Altersbereichs spielberechtigt.

Im Übrigen gelten die Regelungen von § 13 der DFB-Spielordnung sowie von §§ 6 Nr. 2 und 7a der DFB-Jugendordnung.

d) Teilnahme am Wettbewerb

Spieler des Grundlagenbereichs (U8-U11) müssen nicht am Wettbewerb der Landesverbände teilnehmen.

e) Teilnahme an Auswahlmaßnahmen

Es besteht Teilnahmepflicht an Auswahlmaßnahmen des DFB und der Mitgliedsverbände. In besonders begründeten Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Im Übrigen gilt § 7 Nr. 1) der DFB-Jugendordnung.

f) Anzahl deutscher Spieler auf Spielerlisten

Auf den Spielerlisten für den Leistungsbereich (U16-U19) müssen ständig mindestens 12 Spieler gemeldet sein, die in deutschen Auswahlmannschaften eingesetzt werden können.

3. Strukturelle Bedingungen

Es werden Anforderungen in den folgenden Bereichen gestellt:

a) Management

- Strategie
- Organisation
- Infrastruktur

b) Fußballausbildung

- Sportliche Betreuung
- Fußballinhaltliche Ausbildung
- Qualifikationen Personal

c) Unterstützung

- Medizin
- Pädagogik
- Schule & Beruf
- Unterbringung
- Wissenschaftliche Begleitung
- Soziales & Prävention

a) Management

| <i>Management</i> | | | | |
|----------------------|--|---|---|---|
| <i>Themenbereich</i> | <i>Anforderung</i> | <i>Kategorie I</i> | <i>Kategorie II</i> | <i>Kategorie III</i> |
| Strategie | Zielsetzung und Strategie | Nachweis, dass Zielsetzung und Strategie des Leistungszentrums vorhanden sind. | | |
| Organisation | Leitung des Leistungszentrums | Mindestens 1 Leiter des Leistungszentrums in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahmen: Tätigkeit als org. Leiter / Mitarbeiter oder als sportlicher Leiter des Leistungszentrums) muss benannt werden. | Mindestens 1 Leiter des Leistungszentrums in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahmen: Tätigkeit als org. Leiter / Mitarbeiter oder als sportlicher Leiter des Leistungszentrums) muss benannt werden. | Mindestens 1 Leiter des Leistungszentrums in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahmen: Tätigkeit als org. Leiter / Mitarbeiter oder als sportlicher Leiter des Leistungszentrums) muss benannt werden. |
| | Organisatorischer Leiter / Mitarbeiter | Mindestens 1 org. Leiter / Mitarbeiter in Vollzeit ohne Mannschaft. | Mindestens 1 org. Leiter / Mitarbeiter in Vollzeit ohne Mannschaft. | Mindestens 1 org. Leiter / Mitarbeiter in Vollzeit ohne Mannschaft. |
| | Angaben zur Finanzierung | Angaben zur Finanzierung (Budget) müssen eingereicht werden (inklusive Personal- und Allgemeinkosten, exklusive U23, Frauenabteilungen, Fußballschule und Breitensport). | | |
| | Organigramm | Darstellung der Organisation des Leistungszentrums (Organigramm, aus dem auch die rechtliche Struktur hervorgeht) muss vorhanden sein. | | |
| Infrastruktur | Gesamtzahl Plätze | Mindestens 4 Fußballplätze , welche der exklusiven Nutzung durch das Leistungszentrum vorbehalten sind. Davon muss ein Platz die Voraussetzungen für die DFB-Wettbewerbe von U16-U19 erfüllen. Sollte dieser Platz nicht exklusiv genutzt werden können, so zählt er nicht in die oben genannte Gesamtzahl mit ein. Die Belegungspläne müssen jeder Mannschaft des Leistungszentrums ab der Altersklasse U14 mindestens einmal pro Woche eine Trainingseinheit auf einem gesamten Spielfeld ermöglichen. | Mindestens 3 Fußballplätze , welche der exklusiven Nutzung durch das Leistungszentrum vorbehalten sind. Davon muss ein Platz die Voraussetzungen für die DFB-Wettbewerbe von U16-U19 erfüllen. Sollte dieser Platz nicht exklusiv genutzt werden können, so zählt er nicht in die oben genannte Gesamtzahl mit ein. Die Belegungspläne müssen jeder Mannschaft des Leistungszentrums ab der Altersklasse U14 mindestens einmal pro Woche eine Trainingseinheit auf einem gesamten Spielfeld ermöglichen. | Mindestens 3 Fußballplätze , welche der exklusiven Nutzung durch das Leistungszentrum vorbehalten sind. Davon muss ein Platz die Voraussetzungen für die DFB-Wettbewerbe von U16-U19 erfüllen. Sollte dieser Platz nicht exklusiv genutzt werden können, so zählt er nicht in die oben genannte Gesamtzahl mit ein. Die Belegungspläne müssen jeder Mannschaft des Leistungszentrums ab der Altersklasse U14 mindestens einmal pro Woche eine Trainingseinheit auf einem gesamten Spielfeld ermöglichen. |

| | | | |
|--|--|---|---|
| Rasenplätze | Von den 4 Fußballplätzen: mindestens 1 Rasenplatz für den Trainingsbetrieb. | Von den 3 Fußballplätzen: mindestens 1 Rasenplatz für den Trainingsbetrieb. | Von den 3 Fußballplätzen: mindestens 1 Rasenplatz für den Trainingsbetrieb. |
| Kunstrasenplätze | Von den 4 Fußballplätzen: mindestens 2 Kunstrasenplätze mit Flutlicht . Sofern 1 Rasenplatz mit Rasenheizung und Flutlicht oder 3 Rasenplätze mit Flutlicht vorhanden sind, ist 1 Kunstrasenplatz ausreichend. | Von den 3 Fußballplätzen: mindestens 2 Kunstrasenplätze mit Flutlicht . Sofern 1 Rasenplatz mit Rasenheizung und Flutlicht oder 2 Rasenplätze mit Flutlicht vorhanden sind, ist 1 Kunstrasenplatz ausreichend. | Von den 3 Fußballplätzen: mindestens 2 Kunstrasenplätze mit Flutlicht . Sofern 1 Rasenplatz mit Rasenheizung und Flutlicht oder 2 Rasenplätze mit Flutlicht vorhanden sind, ist 1 Kunstrasenplatz ausreichend. |
| Umkleidekabinen | Umkleidekabinen in angemessener Anzahl, Größe und Ausstattung müssen vorhanden sein. | | |
| Hallennutzung | Möglichkeit der Hallennutzung im Winter muss vorhanden sein; die Halle sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen. | | |
| Behandlungszimmer Arzt | 1 Behandlungszimmer je Trainings- und Spielstätte, welches auch als Notfallraum genutzt werden kann. | | |
| Behandlungszimmer Physiotherapie | 1 Behandlungszimmer je Trainings- und Spielstätte, welches auch als Notfallraum genutzt werden kann. | | |
| Notfallraum, Defibrillator, Erste-Hilfe-Ausrüstung | Ein Notfallraum, ein Defibrillator und eine Erste-Hilfe-Ausrüstung müssen pro Standort vorhanden und zugänglich sein. | | |
| Regenerations-einrichtungen | Regenerationseinrichtungen für die Spieler des Leistungszentrums müssen vorhanden sein (z.B. Sauna, Entmüdungsbecken, Eisbecken etc.). | | |
| Athletikbereich / Kraftraum | Ein für Athletiktraining angemessener Indoorbereich muss am Gelände vorhanden sein. | | |
| Teambesprechungsraum | Ein ausreichend großer Besprechungsraum inkl. Beamer o.Ä. muss vorhanden sein. | | |
| Büroräume | Büroräume für die Mitarbeiter müssen in angemessener Anzahl vorhanden sein. | | |
| Datenbank | Datenbank muss vorhanden sein und sollte (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) zur Erhebung, Verarbeitung und Auswertung Folgendes umfassen: Spielerdaten, Spiel- und Trainingsanalyse, schulische Daten, Medizinische Daten, Scouting. | | |
| Aufenthaltsraum | Ein entsprechend ausgestalteter Raum zum Aufenthalt von Spielern muss vorhanden und für alle Spieler zugänglich sein. Darin sollte eine schulische Betreuung möglich sein und die Spieler gepflegt werden können. | | |
| Unterbringung auswärtiger Spieler | Bei Unterbringung muss eine unter pädagogischen Gesichtspunkten sinnvolle Betreuung und Unterbringung vorhanden sein. Zudem muss der Club über Einrichtungen verfügen, in denen die Spieler gepflegt werden können und in denen eine schulische und pädagogisch-/psychologische Betreuung möglich ist. | | |

b) Fußballausbildung

| <i>Fußballausbildung</i> | | | | |
|--|--|---|--|--|
| <i>Themenbereich</i> | <i>Anforderung</i> | <i>Kategorie I</i> | <i>Kategorie II</i> | <i>Kategorie III</i> |
| Sportliche Betreuung | Sportliche Leitung | Mindestens 1 sportl. Leiter in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahme: Übergangskoordination). | Mindestens 1 sportl. Leiter in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahme: Übergangskoordination). | Mindestens 1 sportl. Leiter in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahme: Übergangskoordination). |
| | Übergangskoordination | Mindestens 8 Vollzeitmitarbeiter (Doppelfunktionen möglich). | Mindestens 4 Vollzeitmitarbeiter (Doppelfunktionen möglich). | Mindestens 2 Vollzeitmitarbeiter (Doppelfunktionen möglich). |
| | Bereichsleitungen (optional) | | | |
| | Mannschaftsbetreuung | Zusätzlich muss jeder Bereich mit Ansprechpartner benannt sein und eine Mindestabdeckung einer Teilzeitstelle vorliegen. | Zusätzlich muss jeder Bereich mit Ansprechpartner benannt sein und eine Mindestabdeckung einer Teilzeitstelle vorliegen. | Zusätzlich muss jeder Bereich mit Ansprechpartner benannt sein und eine Mindestabdeckung einer Teilzeitstelle vorliegen. |
| | TW-Training | | | |
| | Athletischer Bereich | | | |
| | Spiel- & Trainingsanalyse (nur Teams und Spieler aus eigenem LZ) | Für den Bereich Sportpsychologie ist die Abdeckung im Umfang einer Vollzeitstelle oder eine gleichwertige Kooperation verpflichtend. | Für den Bereich Sportpsychologie ist die Abdeckung im Umfang einer Vollzeitstelle oder eine gleichwertige Kooperation verpflichtend. | |
| Sportpsychologie | | | | |
| Fußball- inhaltliche Ausbildung | Konzeption | Nachweis, dass schriftlich Ausarbeitungen der Spielauffassung, des Ausbildungsplans und der Ausbildungsprinzipien vorhanden sind. | | |
| | Fortbildung | Der DFB richtet Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Leistungszentren ein. Die Teilnahme hieran ist für die Clubs verpflichtend. | | |

Qualifikationen Personal

| Anforderung | Kategorie I | | Kategorie II & III | |
|---------------------------|---|--|---|--|
| Sportliche Leitung | Sportlicher Leiter des Leistungszentrums ohne Mannschaft mit mind. Trainer-A-Lizenz oder A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma) . | | Sportlicher Leiter des Leistungszentrums ohne Mannschaft mit mind. Trainer-A-Lizenz oder A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma) . | |
| Mannschaftstrainer | U19/U23-Trainer mit mind. Trainer-A-Lizenz oder A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma) . Alle Trainer im Leistungszentrum bis einschl. U17 müssen mindestens Inhaber der DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder der B+-Lizenz Profil Jugendtrainer (UEFA Youth B Diploma) sein bzw. eine schriftliche Teilnahmebestätigung für einen Lehrgang vorliegen. | | U19/U23-Trainer mit mind. Trainer-A-Lizenz oder A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma) . Alle Trainer im Leistungszentrum bis einschl. U17 müssen mindestens Inhaber der DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder der B+-Lizenz Profil Jugendtrainer (UEFA Youth B Diploma) sein bzw. eine schriftliche Teilnahmebestätigung für einen Lehrgang vorliegen. | |
| Athletiktraining | fachbereichsspezifische Qualifikation | | fachbereichsspezifische Qualifikation | |
| TW-Training | Darunter min 1x Torwarttrainer mit DFB-Torwarttrainer-Lizenz (min. Leistungslehrgang oder Torwart-B-Lizenz (UEFA Goalkeeper B Diploma)). | | Darunter min. 1x Torwarttrainer mit DFB-Torwarttrainer-Lizenz (min. Leistungslehrgang oder Torwart-B-Lizenz (UEFA Goalkeeper B Diploma)). | |
| Sportpsychologie | Psychologe oder Sportwissenschaftler jeweils mit sportpsychologischer Expertise. | | Psychologe oder Sportwissenschaftler jeweils mit sportpsychologischer Expertise. | |

c) Unterstützung

| <i>Unterstützung</i> | | | | |
|---------------------------|-------------------------------------|--|--|--|
| <i>Themenbereich</i> | <i>Anforderung</i> | <i>Kategorie I</i> | <i>Kategorie II</i> | <i>Kategorie III</i> |
| Medizin | Ärztliche Betreuung | 1 Arzt (oder Nachweis über Vereinbarung), der in räumlicher Nähe zum Leistungszentrum ansässig und in geeignetem Maße verfügbar sein sollte. | | |
| | Physiotherapeutische Betreuung | Betreuung durch staatlich anerkannte Physiotherapeuten (wöchentlicher Stundenumfang 80h). Die Betreuung im Trainings- und Wettkampfbetrieb aller Mannschaften muss gewährleistet sein und durch einen Wochenplan nachgewiesen werden. Ein Physiotherapeut muss als zentrale Ansprechperson benannt werden. | Betreuung durch staatlich anerkannte Physiotherapeuten (wöchentlicher Stundenumfang 60h). Die Betreuung im Trainings- und Wettkampfbetrieb aller Mannschaften muss gewährleistet sein und durch einen Wochenplan nachgewiesen werden. Ein Physiotherapeut muss als zentrale Ansprechperson benannt werden. | Betreuung durch staatlich anerkannte Physiotherapeuten (wöchentlicher Stundenumfang 40h). Die Betreuung im Trainings- und Wettkampfbetrieb aller Mannschaften muss gewährleistet sein und durch einen Wochenplan nachgewiesen werden. Ein Physiotherapeut muss als zentrale Ansprechperson benannt werden. |
| | Jährliche Medizinische Untersuchung | Nachweis über 1 x jährlich stattfindende medizinische Untersuchung aller Spieler des Aufbau- und Leistungsbereichs bis zum 31.01. einer Spielzeit. Die genauen Anforderungen legt die Kommission Leistungszentren in Abstimmung mit der Kommission Sportmedizin des DFB fest. Spieler des Leistungsbereichs, die für eine Mannschaft in einer Bundesspielklasse eingesetzt werden sollen, müssen die sportmedizinische Untersuchung im Rahmen der Erteilung der Spielberechtigung durch die spielleitende Stelle nachweisen. | | |
| | Ernährung | Es wird die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Aufklärung über leistungssportgerechte Ernährung empfohlen. | | |
| Pädagogik | Pädagogische Betreuung | 1 pädagogischer Mitarbeiter in Vollzeit (ohne Doppelfunktion Internatsleitung). | 1 pädagogischer Mitarbeiter in Vollzeit bei Internat oder 1 päd. Mitarbeiter in Teilzeit ohne eigenes Internat. | 1 pädagogischer Mitarbeiter in Vollzeit bei Internat oder 1 päd. Mitarbeiter in Teilzeit ohne eigenes Internat. |
| Schule & Beruf | Konzept | Eine funktionierende Kooperation von Schule und Club, die zum einen zusätzliche Trainingseinheiten im Rahmen des Schulunterrichts vorsieht und zum anderen die sportliche Beanspruchung mit den schulischen Anforderungen koordiniert, muss vorhanden sein. Der Club muss dies gegenüber dem DFL e.V. schriftlich in Form einer Schulkooperation mit Skizzierung der beiderseitigen Maßnahmen nachweisen. Im Fall einer Kooperation mit einer Eliteschule des Fußballs ist der Club von der Nachweispflicht befreit. Bei dem Aufbau dieser Kooperation wird der DFB in Zusammenarbeit mit dem DFL e.V. und den DFB-Mitgliedsverbänden sowie den zuständigen Ministerien der Länder Hilfestellung leisten. Der Club stellt sicher, dass kein Juniorenspieler im Leistungszentrum nach Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht daran gehindert wird, seine schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen. Der Club wird sich dafür einsetzen, jedem Spieler den für ihn höchstmöglichen | | |

| | | |
|---|---|--|
| | | Schulabschluss zu ermöglichen und die Vereinbarkeit der schulischen Ausbildung mit der sportlichen Karriere zu fördern (individuelle Karriereplanung). Darüber hinaus ist der Club verpflichtet, die Belastung jedes Spielers im Hinblick auf Physis und Psyche zu beobachten und zur Vermeidung von Überbelastungen zu steuern. Bei einer Schulkooperation sind Ansprechpartner auf Club- sowie Schulseite zu benennen. |
| Unter- bringung | Zertifizierung | Im Falle der Unterbringung von auswärtigen Spielern in Form eines clubeigenen Internates, bei Gasteltern oder über einen Kooperationspartner verpflichtet sich der Club, an einer von DFL und DFB beauftragten Zertifizierung durch einen geeigneten Dienstleister teilzunehmen und etwaige Abweichungen zum jeweiligen Mindeststandard unverzüglich zu beheben, sofern diese einer erfolgreichen Zertifizierung entgegenstehen. Das Datum einer Zertifizierung der Unterbringung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. |
| Wissenschaftliche Begleitung | (Sport-) Wissenschaft | Ein Ansprechpartner für die sportwissenschaftliche Begleitung ist zu benennen (z.B. für Analyse und Forschung innerhalb des Leistungszentrums, Zusammenarbeit mit Hochschulen, als Ansprechpartner für Abschlussarbeiten, ...). |
| | Leistungsdiagnostik | Ein Ansprechpartner ist zu benennen. Ein Nachweis über die Durchführung von leistungsdiagnostischen Maßnahmen ist zu erbringen. |
| Soziales & Prävention | Spielregeln | Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln. |
| | Ausbildungsprogramm Anti Doping (U16-U23) | Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von Doping im Leistungsbereich (U16-U23), insbesondere, aber nicht abschließend, Veranstaltung von Schulungen und Zurverfügungstellung von Informationsmaterial an die Spieler. |
| | Ausbildungsprogramm Spielmanipulation (U16-U23) | Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von Spielsucht und von Spielmanipulation im Leistungsbereich (U16-U23), insbesondere, aber nicht abschließend, Veranstaltung von Schulungen auf Grundlage des von der DFL GmbH zur Verfügung gestellten Materials sowie Zurverfügungstellung von Informationsmaterial an die Spieler. |
| | Ausbildungsprogramm Anti-Rassismus | Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Fußball in Übereinstimmung mit dem Zehn-Punkte-Plan der UEFA gegen Rassismus. |
| | Kinderschutz | Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Wohlergehens von Nachwuchsspielern und zur Gewährleistung eines sicheren Umfelds für Nachwuchsspieler bei von dem Club organisierten Aktivitäten in Übereinstimmung mit den UEFA-Richtlinien. |
| | „Social Media“ | Darüber hinaus wird ein Ausbildungsprogramm in Bezug auf „Social Media“ mit der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufklärung und Umgang mit „Social Media“ im Club empfohlen. |
| | Präventionsbeauftragter | Für die Ausbildungsprogramme im Bereich Prävention ist dem DFL e.V. ein Verantwortlicher („Präventionsbeauftragter/-verantwortlicher“) innerhalb des Leistungszentrums zu benennen. |
| | Frist | Die Durchführung von Schulungsveranstaltungen zu Ausbildungsprogrammen (Anti-Doping, Prävention von Spielsucht und Spielmanipulation) und zu durchgeführten Maßnahmen (Anti-Rassismus und Kinder- und Jugendschutz) hat der Club dem DFL e.V. bis zum 31.01. nachzuweisen. |

Die Anforderungen an eine Stelle nach den Ziffern 3a) bis c) sind nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die Tätigkeit des jeweiligen Stelleninhabers innerhalb des Clubs konkret auf die Arbeit des Leistungszentrums gerichtet ist und Nachwuchsmannschaften im Sinne von Ziffer 2 b) dieser Richtlinien zugutekommt. Anteile der Tätigkeit, die der Stelleninhaber für andere Bereiche oder Abteilungen des Clubs (z.B. den Lizenzbereich oder die sogenannten Fußballschulen) erbringt, werden nicht berücksichtigt.

Bei den in Ziffer 3a) bis c) vorgesehenen Stellen in Teilzeit handelt es sich regelmäßig um jeweils eine Stelle im zeitlichen Umfang von 50% einer Vollzeitstelle.

Sofern in Ziffer 3 die Schaffung einer eigenen Stelle durch Kooperation ersetzt werden kann, hat der Kooperationspartner im zeitlichen Umfang der zu ersetzenden Stelle im Leistungszentrum präsent zu sein.

Um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten, haben die Clubs zum Nachweis einer Anstellung den Arbeitsvertrag des jeweiligen Stelleninhabers vorzulegen. Besteht Unklarheit über das Beschäftigungsverhältnis und/oder über den zeitlichen Umfang der Beschäftigung einer Person, kann die DFL GmbH die Vorlage eines ungeschwärzten Arbeitsvertrages verlangen.

4. Vertragliche Bindung der Spieler an den Club

Mit U16-U19-Spielern im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an einem Mustervertrag der DFL GmbH.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung.

Die Clubs und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung zusätzlich auch der DFL GmbH durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für Deutschland einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

Im Übrigen gilt § 22 Nr. 7.1 der DFB-Spielordnung.

5. Kommission Leistungszentren

Die Kommission Leistungszentren wird vom Präsidium des DFL e.V. berufen.

Ziele und Aufgaben der Kommission Leistungszentren sind:

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der sportlichen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Leistungszentren
- Evaluierung der Talentförderung in den Leistungszentren
- Steuerung sowie regelmäßige Evaluation des Qualitätsmanagementsystems für die Leistungszentren
- Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Clubs im Zusammenhang mit der Vereinbarung zum Schutz der Leistungszentren
- Schlichtungsstelle für alle Streitigkeiten und Fragen der Leistungszentren

Die Kommission oder einzelne Mitglieder sind auch für eine mit den anderen Projekten der Talentförderung des DFB vorzunehmende Harmonisierung zuständig.

Über die Zusammensetzung einer insoweit möglicherweise zu berufenden Kommission oder Arbeitsgruppe entscheidet der DFB in Abstimmung mit dem Präsidium des DFL e.V.

6. Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Fassung dieser Richtlinie tritt zum 15.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Richtlinie außer Kraft.